

stabe b). Die Gründe dafür liegen teilweise darin, daß als Ausgangsgröße für die Anwendung der Geldstrafe nicht die Tatschwere genommen wird, sondern daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Vordergrund gerückt oder unzureichend berücksichtigt werden oder daß sich die Gerichte allein von einer schnellen Erledigung der Sache leiten lassen.

Die verstärkte Anwendung der Geldstrafe wirft m. E. das Problem auf, ob die Verurteilung auf Bewährung nicht stärker zu einer Strafe gegenüber solchen Tätern entwickelt werden sollte, bei denen ein länger wirkender erzieherischer Einfluß — mit entsprechender Erziehung und Kontrolle — notwendig ist, während die Geldstrafe eine typische Strafe für diejenigen Fälle ist, in denen die Einwirkung eines gesellschaftlichen Gerichts nicht ausreicht, andererseits aber ein längerer nachhaltiger Erziehungsprozeß nicht notwendig ist.

Damit entsteht die Frage nach der Abgrenzung der Geldstrafe von der Verurteilung auf Bewährung, die nicht mit besonderen Maßnahmen zur Ausgestaltung des Erziehungsprozesses verbunden ist. Gegenwärtig gibt es eine starke Überschneidung der Anwendungsbereiche dieser beiden Straftaten.

Meines Erachtens ist es erforderlich, den Anwendungsbereich der nicht mit besonderen Maßnahmen verbundenen Verurteilung auf Bewährung gegenüber dem Anwendungsbereich der Geldstrafe stärker zu präzisieren. Dabei kann es nicht darum gehen, die Verurteilung auf Bewährung ohne besondere rechtliche Maßnahmen in anderen Arten der Verurteilung auf Bewährung und in der Geldstrafe aufgehen zu lassen. Sie hat durchaus ihre eigenständige Berechtigung und kann dann die geeignete Maßnahme sein, wenn

- eine Geldstrafe wegen der Art der Straftat nicht angedroht ist (z. B. Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen gern. § 122 StGB, Widerstand gegen staatliche Maßnahmen gern. § 212 StGB);
- eine Geldstrafe wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters nicht möglich oder zur erzieherischen Wirkung auf den Rechtsverletzer nicht sinnvoll ist;
- zur Verstärkung der Wirksamkeit gerichtlicher Maßnahmen bestimmte Zusatzstrafen erforderlich sind (z. B. Aufenthaltsbeschränkung), die neben einer Geldstrafe nicht zulässig sind und zu deren Gewährleistung die Bewährungszeit mit der Androhung des Vollzugs der Freiheitsstrafe notwendig und sinnvoll ist;
- es wenig sinnvoll ist, wegen bestehender oder zu erwartender Schadenersatzverpflichtungen noch eine Geldstrafe auszusprechen;
- eine Geldstrafe als Zusatzstrafe im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung wirkungsvoller ist (z. B. wenn durch eine Körperverletzung ein materieller Schaden verursacht worden ist oder wenn bei Alkoholtätern eine erhöhte Disziplinierung erforderlich ist);
- ein Kollektiv die Bürgschaft übernehmen will.

Andererseits kann eine Geldstrafe als Hauptstrafe dort geeigneter sein, wo sie mit einer länger wirkenden Zusatzstrafe (z. B. Fahrerlaubnisentzug bei Vergehen nach § 200 StGB) verbunden ist.

Einfluß der Täterpersönlichkeit auf die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die richtige Bestimmung des Verhältnisses zwischen Straftat, Täterpersönlichkeit und Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist eines der schwierigsten strafrechtlichen Probleme. Die Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die Strafe einmal Form der Ver-

wirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist, daß die Straftat der einzige Grund für die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist und daher auch ihr Maß bestimmt. Zum anderen richtet sich die Strafe immer gegen einen bestimmten Menschen; sie soll auf ihn erzieherisch einwirken und ihn künftig zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten anhalten. Das kann die Strafe nur dann, wenn sie die individuellen Besonderheiten des Täters berücksichtigt. Sonst besteht die Gefahr des bloßen formalen Abstrafens. Bei der Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Straftat, Täterpersönlichkeit und Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geht es deshalb um prinzipielle Fragen des sozialistischen Strafrechts.

Ein Grundsatz der Rechtsprechung ist, daß der Einfluß der Täterpersönlichkeit um so größer ist, je leichter die Straftat ist. Bei den Vergehen, insbesondere den leichten, ist die Täterpersönlichkeit bei der Entscheidung über die Art der anzuwendenden Maßnahme stärker zu berücksichtigen als bei schweren Vergehen oder gar bei Verbrechen. Man kann sagen, daß die Täterpersönlichkeit hier eine relativ selbständige Rolle spielt. Damit soll natürlich nicht der Grundsatz aufgehoben werden, daß die Strafe Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist. Die Täterpersönlichkeit spielt bei den leichten Vergehen z. B. vielfach eine ausschlaggebende Rolle dafür, ob eine Strafe oder aber eine Erziehungsmaßnahme eines gesellschaftlichen Gerichts auszusprechen ist. Sie kann aber auch für die Entscheidung von Bedeutung sein, ob eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder eine Freiheitsstrafe angebracht ist (z. B. in den Fällen des § 40 Abs. 2 StGB) 72/

Auch der Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 4. Plenartagung geht von diesem Einfluß der Täterpersönlichkeit auf die zu findende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus, wenn in Ziff. 1 Buchst. d der Grundsatz formuliert ist, daß Freiheitsstrafe auch dann angewandt werden kann, wenn der Täter nicht einschlägig vorbestraft ist, die verschiedenen Straftaten aber aus der gleichen negativen Einstellung heraus begangen wurden. Das bedeutet doch, daß eine allgemein negative Einstellung zur Gesetzmäßigkeit, zur Disziplin oder zu den Rechten und Interessen anderer Menschen ein Grund für die Anwendung einer Freiheitsstrafe und für eine entsprechende Dauer der Freiheitsstrafe sein kann, und zwar auch dann, wenn an sich die objektive Schädlichkeit der Handlung gering ist.

Daraus folgt m. E. zugleich, daß bei weniger schweren Vergehen auch positive Umstände in der Täterpersönlichkeit ein größeres Gewicht bei der Entscheidung über die Art der anzuwendenden Maßnahme haben. So können vorbildliches Verhalten bei der Arbeit oder im gesellschaftlichen Leben durchaus dazu führen, anstelle einer gerichtlichen Strafe eine Erziehungsmaßnahme eines gesellschaftlichen Gerichts anzuwenden. Bei schwereren Delikten, z. B. bei einer Vergewaltigung oder einer Körperverletzung mit größeren Schäden oder erheblichen Mißhandlungen, würde das allerdings zu einer nicht berechtigten Milderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen, die das Prinzip verletzen würde, daß die Tat Grundlage der Verantwortlichkeit ist und auch ihr Maß bestimmt.

Ähnlich verhält es sich bei der außergewöhnlichen

72/ Vgl. Ziff. II, 2.1. des Berichts des Präsidiums an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts am 29. März 1972 über Probleme der Umsetzung des 22. Plenums des Obersten Gerichts zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Freiheitsstrafen (NJ-Beilage 2/72 zu Heft 9). Siehe auch OG, Urteil vom 22. Juni 1972 — 3 Zst 17/72 - (NJ 1972 S. 554).